

Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	7
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	8
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	9
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	10
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	10
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	11
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	11
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	11
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	12
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	12
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	12
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	12
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	13
11.	Selektionsveranstaltungen	13
	(11.1) Körung.....	13
	(11.2) Stutbucheintragung	13
	(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I	13
	(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II	14

(11.3) Leistungsprüfungen	14
(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	14
(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung.....	14
(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	14
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	14
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	15
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	15
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	15
(13.1) Künstliche Besamung	15
(13.2) Embryotransfer	15
(13.3) Klonen	16
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	16
15. Zuchtwertschätzung.....	16
16. Beauftragte Stellen	16
17. Weitere Bestimmungen.....	17
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)	17
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	17
(17.3) Transponder	17
(17.4) Hengstnamensvergabe.....	17
(17.4.1) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab 1. August 2009)	17
(17.4.2) Ausnahmeregelungen	18
(17.4.3) Festgelegte Anfangsbuchstaben	18
(17.5) Übersicht: Hengstlinien Rheinisch-Deutsches Kaltblut.....	18
(17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	19

Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Dezember 2013 (letzte Aktualisierung am 07. November 2024) schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.
Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.
Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsorgane beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 19 Stuten

Hengste: 2 Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Allgemeines Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend der Selektionskriterien angestrebt wird.

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Rheinisch-Deutsche Kaltblut ist ein exzellentes Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit, ideal für Werbegespanne und Traditionsveranstaltungen. Es zeichnet sich besonders durch ein ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten, hohe Arbeitswilligkeit und Zugkraft sowie gute Futterverwertung aus.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Rheinisch-Deutsches Kaltblut
Herkunft	Deutschland, auf belgischer Grundlage
Größe	mindestens 158 cm
Farben	Füchse, Braune, Rappen, Rapp-, Braun- und Fuchschimmel
Typ	Erwünscht ist ein klarer Kaltbluttyp mit genügend Adel; mittelgroß und mittelschwer bis groß und schwer; harmonische Proportionen; ausgeprägter Geschlechtsausdruck Unerwünscht sind grobe, unharmonische und schwammige Typen; nicht genügend ausgeprägter Geschlechtstyp
Gebäude	
<i>Kopf</i>	Erwünscht: ausdrucksvoll, trocken, zum Körper passend; Ohren mittelgroß bis klein, gut angesetzt; Großes, dunkel pigmentiertes Auge; Profil gerade, Nasenrücken ggf. leicht gewölbt; Ganaschen mittelgroß Unerwünscht: grob und schwer, schmal und lang; lange schlecht angesetzte Ohren; kleines Auge mit schwerem Oberlid und vorspringendem Überaugenbogen; schlaffe, wenig offen Nüstern (Elchnase); üppige, zu grobe Ganaschen
<i>Hals</i>	Erwünscht: gut aufgesetzt, kräftig, mittellang, leicht gewölbte Oberlinie; bei Hengsten ausgeprägter Kamm Unerwünscht: kurz, zu massig, ausgeprägter Unterhals
<i>Körper</i>	Erwünscht: insgesamt kräftig bemuskelt; Schulter genügend schräg; Brust breit und tief; Rippenwölbung ausgeprägt, bei geschlossener Flanke; Widerrist deutlich, genügend breit und sanft auslaufend; Rücken gerade, breit mit gutem Nierenschluss; Kruppe gut bemuskelt, breit,

	mäßig gespalten, lang und genügend geneigt; gut ausgeprägte Hinterhandbemuskulung Unerwünscht: schwache Bemuskulung, zu geringe Brusttiefe; schmale Brust, aufgezogener Bauch; offene Flanke; sehr steile Schulter; zu langer Rücken; Senk- bzw. Karpfenrücken; Nierendruck bzw. feste Niere; kurze, abgehackte oder horizontale Kruppe; schwach bemuskelte oder zu üppig bemuskelte Kruppe; zu tiefer Schweifansatz; mangelhafte Hinterhandbemuskulung
Fundament	Erwünscht: ausreichend stark, zum Kaliber passend; trocken mit kräftigen, klaren Gelenken und korrekter Winkelung; Unterarm mittellang, gut bemuskelt; Fessel mittellang, genügend straff; Röhrbeinumfang: Stute mindestens 24 cm, Hengst mindestens 25 cm; Behang mittelstark bis knapp; Hufe zum Körper passend, korrekt, regelmäßig geformt mit hartem, widerstandsfähigem Horn Unerwünscht: zu schwach und zu fein bzw. zu stark und schwammig; schwache Gelenke; unklare Gelenke; durchtrittige Fessel; zu kleine Hufe, zu große Hufe (Flachhufe); schlechte Hufform; mangelhafte Hornqualität; grobe Stellungsfehler
Bewegungsablauf	Erwünscht: harmonisch und ökonomisch; Schritt gerade bei gutem Schub aus der Hinterhand, große Schrittlänge; Trab fördernd, raumgreifend mit aktiver Hinterhand, dabei ökonomisch; Galopp locker, bodendeckend Unerwünscht: fehlende Taktreinheit, mangelnder Raumgriff und fehlender Schub aus der Hinterhand; übertriebene Trabaktion
Einsatzmöglichkeiten	exzellentes Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit; ideal für Werbegespanne und Traditionsveranstaltungen
Besondere Merkmale	Erwünscht: ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten; hohe Arbeitswilligkeit und Zugkraft; gute Futterverwertung Unerwünscht: phlegmatisches und nervöses Temperament; ungenügende Arbeitswilligkeit; schlechte Futterverwertung; geringe Fruchtbarkeit und Milchleistung

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung, Exterieur):

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Rheinisch-Deutsche Kaltblüter sind Anpaarungsprodukte von Kaltblutrassen (belgischen Ursprungs) untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| • Cheval de Trait Ardenais | (Belgien, Luxemburg, Frankreich) |
| • Cheval de Trait Belge / Belgisch Trekpaard | (Belgien) |
| • Belgiske Hest | (Dänemark) |
| • Cheval de Trait Auxois | (Frankreich) |
| • Cheval de Trait du Nord | (Frankreich) |
| • Het Nederlandse Trekpaard | (Niederlande) |
| • Svensk Ardenner | (Schweden) |
| • Belgian Draft Horse | (Kanada, USA) |
| • Belgian Draught Horse | (Kanada, USA) |
| • Vlaamspaar | (Belgien) |

Bei der Hereinnahme der oben genannten Rassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2004 muss ein Rheinisch-Deutsches Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblutes vorweisen. Anpaarungen von Rassen (außer der Rasse des Rheinisch Deutschen Kaltblutes) unter- und miteinander sind nicht zugelassen.

- Seit 2001 sind nur noch die oben genannten Rassen zugelassen. Jede andere Rasse fällt unter die Definition Fremdblut.
- Ab dem Körjahrgang 2010 (Geburtsjahrgang 2008) ist max. 12,5% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.

- Ab dem Körjahrgang 2015 (Geburtsjahrgang 2013) ist max. 6,25% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Auch nach 2010 bzw. 2015 bleibt die Übernahme von bereits in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten mit höherem Fremdblutanteil aufgrund der Entscheidung 96/78/EG in ein Hengstbuch verpflichtend.

Hengste (außer der Rasse des Rheinisch Deutschen Kaltbutes) sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen

Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.2) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinisch Deutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde, oder die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.2) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Rheinisch Deutschen Kaltblutes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.

- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung

eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters können zur Körung nur zugelassen werden, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Rheinisch Deutsches Kaltblut sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

(11.3.1.2) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station oder im Feld oder in vergleichbaren Prüfungen gemäß Tierzuchtgesetz eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Feldprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Rheinisch Deutsches Kaltblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIX - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren sowie
- Prüfung EVI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2021 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder in Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1 mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungsstatus.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Hengstnamensvergabe

(17.4.1) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab 1. August 2009)

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes (ab 1. August 2009) muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Kaltbluthengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden ist. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben. Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(17.4.2) Ausnahmeregelungen

- a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

(17.4.3) Festgelegte Anfangsbuchstaben

Der Name eines Hengstes beginnt mit dem Buchstaben der betreffenden Hengstlinie gemäß der Übersicht, um die Zuordnung zu den Hengstlinien zu gewährleisten. Bei Stuten erfolgt die Namensvergabe wahlweise.

(17.5) Übersicht: Hengstlinien Rheinisch-Deutsches Kaltblut

	Begründer	Linien-Nr.	Name	Anfangsbuchstabe
I	Avenir d'Herse (1921)	I / 1	Advokat von Schinne (1947)	O
		I / 2	Espoir de Lorette (1953)	E
		I / 2 / A	Ural (1981)	U
		I / 3	Avant (1958)	A
		I / 4	Nahkampf I (1961)	N 1
II	Gaulois du Monceau (1922)	II / 1	Elbrus (1974)	G
		II / 2	Fänger (1978)	F
III	Birkhahn von Estedt (1948)	III / 1	Berthold (1985)	B
		III / 2	Smart II (1980)	S
IV	Vainqueur du Seigneur (1985)			V
V	Halbmesser (1958)			H
VI	Dotsch (1977)			D
VII	Novaro (1984)			N 2
VIII	Sonstige			

(17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt.

Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.